

Weisung 202110001 vom 01.10.2021 – Kurzarbeitergeld – Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 23.09.2021

Laufende Nummer: 202110001

Geschäftszeichen: GR 22 – 75096 / 75104 / 75109 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 01.10.2021

Gültig bis: 31.12.2021

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202106010 vom 24.06.2021 – Kurzarbeitergeld – Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 17.06.2021](#)

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung

Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld und die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge werden für alle Arbeitgeber unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

1. Ausgangssituation

Wirtschaft und Arbeitsmarkt haben sich zwischenzeitlich erholt. Die Zahl der Beschäftigten in Kurzarbeit ist in den vergangenen Monaten deutlich gesunken. Die langanhaltende Pandemie setze jedoch viele Betriebe finanziell stark unter Druck. Mit der [Vierten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 23. September 2021](#) wurden daher die herabgesetzten Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Dies gilt auch für Betriebe, die nach dem 30. September



2021 Kurzarbeit eingeführt haben. Statt mindestens einem Drittel müssen nur mindestens zehn Prozent der Beschäftigten von einem Entgeltausfall von mehr als zehn Prozent betroffen sein und auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Gewährung des Kurzarbeitergeldes wird bis zum 31. Dezember 2021 weiterhin verzichtet.

Die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmer in Verleihbetrieben zu zahlen, wurde bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Die volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wurde für alle Betriebe um weitere drei Monate bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

2. Auftrag und Ziel

Mit der [Vierten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung](#) bleiben die befristeten Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld auch dann bis zum 31. Dezember 2021 herabgesetzt, wenn der Betrieb nach dem 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt hat. Die Zahl der Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, bleibt für alle Betriebe von mindestens einem Drittel auf mindestens 10 Prozent abgesenkt und auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld wird bis zum 31. Dezember 2021 weiter vollständig verzichtet.

Die bis zum 31. Dezember 2021 befristete Möglichkeit, Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern zu zahlen, wird auch für Verleihbetriebe geöffnet, die nach dem 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.

Die vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge werden für die Zeit eines Arbeitsausfalls längstens bis 31.12.2021 in pauschalierter Form von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Dies gilt für alle Betriebe unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung der Kurzarbeit. Die bestehenden Regelungen unter Ziffer 2.2 der Weisung 202106010 vom 24.06.2021 zur Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in Insolvenzfällen gelten unverändert weiter.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld (KIA) wenden die Regelungen an.

Das Kundenportal beachtet den geänderten FAQ-Beitrag „Kug – allgemeine Voraussetzungen“.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift